

beschädigsten Text hat, Ps. 68 aber selbst unter den Psalmen ausnahmsweise schwer betroffen worden ist.

Zum Schlusse sei nun auch dieß dritte Bändchen — die Uebersetzung der Psalmen — bestens empfohlen, zumal dem hochw. Cernus, dessen tägliches Gebetbuch der Psalter ja ist, zu dessen Verständniß gerade diese Uebersetzung auf kurzem Wege hinführt. Dem hochwürdigen Verfasser sei hiemit auch für diese verdienstvolle Arbeit der innigste Dank gesagt. Bozen. P. Friedrich Raffl O. S. Fr., Lector der Theologie.

4) **Die Lehre von der Verwaltung des Bußsacramentes,**

ein Handbuch der practischen Moral von Dr. Fr. Lorinser. 2. Aufl. Breslau, Adersholz 1883, S. VIII, 431. Pr. 4 M. 50 = fl. 2.70.

Gewiß nicht die einzige Aufgabe des theologischen Studiums der Moral ist die Ausrüstung des Beichtvaters für die Verwaltung des Bußsacramentes. Die Darstellung des gesamten sittlichen Lebens, nicht bloß in seiner nothwendigen Bethätigung, sondern auch in seiner Entwicklung und Vervollkommenung ist der Gegenstand der Moral, und auch der Seelsorger hat die Moral nicht bloß im Beichtstuhle, sondern auch auf der Kanzel und in der Catechese zu verwerthen, und es wäre gewiß viel besser, wenn Prediger und Catecheten den Stoff für ihre Lehrvorträge mehr aus den Schichten unserer großen Theologen z. B. der Tugendlehre des heiligen Thomas von Aquin, und der auf ihnen sich aufbauenden Schriften der älteren Asceten suchen würden, als aus der Menge der modernen ascetischen Erscheinungen mit ihren vielfach so verschwommenen und unklaren Begriffen. Trotzdem aber bleibt es ausgemacht, daß immerhin einen Hauptzweck des Moralstudiums die Vorbereitung des Beichtvaters für die Verwaltung des Bußsacramentes bildet, insoferne hier die concreteste und individuellste Anwendung des Sittengesetzes stattfindet. Eine Darstellung der Moral unmittelbar für die Zwecke des Beichtstuhles hat der Verfasser schon im Vorwort der ersten Auflage (1860) als seine Aufgabe bezeichnet. „Eine möglichst klare, leicht faßliche und bei aller angestrebten Kürze doch vollständige Zusammenstellung des Nothwendigsten, dessen Kenntniß der Beichtvater für sein Amt schlechterdings nicht entbehren kann, war der einzige Zweck dieser Arbeit.“ Die vorliegende zweite Auflage enthält nach der Aussage des Verfassers bloß Verbesserungen der ersten; nur die Lehre von den Reservatfällen ist umgearbeitet, weil sich die kirchliche Disciplin seitdem selbst geändert hat.

Das ganze Werk zerfällt in drei Bücher. Nach einer Einleitung, in welcher der Verfasser die Anlage seines Buches rechtfertigt und insbesondere beherzigenswerthe Worte über die Nothwendigkeit des fortgesetzten Studiums der Moral gibt, handelt der Verfasser im ersten Buche (S. 1—98) vom Sacramente der Buße und den mit seiner Verwaltung unmittelbar verknüpften Verhältnissen; und zwar im ersten Abschnitt vom Spender des Bußsacramentes, von den zur giltigen und erlaubten Spendung noth-

wendigen Bedingungen, von der Jurisdiction, den persönlichen Eigenschaften, den Pflichten des Beichtvaters, insbesondere vom Beichtstiegel, der Fragepflicht, Pflicht zu belehren u. s. w., der zweite Abschnitt handelt vom Empfänger des Bußsacramentes, von den Bedingungen des gültigen und würdigen Empfanges, von der Pflicht das Sacrament zu empfangen, der Jahresbeicht insbesondere, der dritte Abschnitt von der Materie des Bußsacramentes, und zwar von der *materia remota*, den Sünden im Allgemeinen und von der *materia proxima* oder von den Acten des Pönitenten, der 4. Abschnitt von der Form des Bußsacramentes.

Im zweiten Buche S. 99—415 gibt er eine gedrängte Darstellung der gesamten Moral, aber immer unter dem Gesichtspuncte der den positiven Verpflichtungen entgegenstehenden Sünden, also mehr eine Sünden- als eine Sittenlehre. Der erste Abschnitt behandelt Freiheit, Gewissen, Gesetz, der 2. die Sünde, im 3. Abschnitt beginnt die Darstellung dessen, was sonst als specielle Moral bezeichnet wird; die Sünden gegen Glaube, Hoffnung, Liebe, Gerechtigkeit, die der Gerechtigkeit annexen Tugenden, besonders religio, kurz ein Abriß der gesamten Tugendlehre nach dem Vorbild des hl. Thomas von Aquin und zuletzt die Darstellung verschiedener Standespflichten. Hieran reiht sich die Lehre von den Reservatfällen.

Im dritten Buche (416—431) bespricht der Verfasser noch die Behandlung der Mückfölligen, Gewohnheits- und Gelegenheits Sünder.

Da der Verfasser sich einen unmittelbar practischen Zweck gesetzt hat, wollen wir über die Auswahl und Eintheilung des Stoffes nicht mit ihm rechten; aber unbedingt hätten wir im Interesse der Einheit gewünscht, daß die Lehre von den Reservatfällen, die Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheits Sünder in den ersten Theil gezogen worden wären. Den Zweck, den der Verfasser sich gesetzt hat, hat er im Großen und Ganzen erreicht, derselbe hält sich vorzüglich an die bewährtesten Autoren, besonders ist einer der schwierigsten Puncte für den Beichtvater, die Lehre von der Gerechtigkeit, sehr ausführlich und correct entwickelt worden. Es versteht sich aber von selbst, daß wir mit verschiedenen seiner practischen Entscheidungen nicht einverstanden sind; auch hat die Verwendung der deutschen Sprache manche Unbestimmtheit im Ausdruck zur Folge. Im Einzelnen möchten wir u. A. Folgendes bemerken. Was die Lehre von den Reservatfällen angeht, so hat der Verfasser zwar am Ende die Constitution „*Apostolicae Sedis*“ von Pius IX. angeführt, aber im ganzen Verlauf des Buches doch nicht immer die dadurch herbeigeführte Aenderung berücksichtigt, z. B. S. 22, 25, 211, 214, 306, 399, 413, 414. S. 48 heißt es offenbar unrichtig, daß der Beichtvater den Pönitenten, dessen Fehler er aus der Beichte eines Andern weiß, absolvieren muß, obgleich er die Ueberzeugung hat, daß dieser unwürdig die Absolution empfängt; denn das Beichtstiegel kann ja immer durch die *dimissio cum benedictione* gewahrt werden. Ebenso erscheint es unhaltbar, wenn S. 66 und 67 behauptet wird, die Pflicht den Pönitenten zu belehren bestehe

trotz der Gefahr einer formellen Sünde, wenn diese Gefahr nur im verkehrten Willen des Pönitenten ihren Grund habe. — Was die Pflicht, das Bußsacrament zu empfangen angeht, so ist nicht die Ofterbeicht, sondern die *annua confessio* vorgeschrieben. — Der Verfasser gebraucht gerne die Ausdrücke: „Einige, Mehrere behaupten“, wo die ihm entgegenstehende Ansicht die *communis*, oder doch die *communior* und *probabilior* ist z. B. S. 76, 91, 307. — S. 142. Nach der gewöhnlicheren Ansicht kann der *peregrinus* zwar von den localen Privilegien Gebrauch machen, ist aber nicht an die localen Gesetze gebunden, außer in besonderen Fällen. S. 143. Die Verbindlichkeit der päpstlichen Decrete tritt überall sofort ein, wenn sie nur bekannt geworden sind. S. 151. Es ist nicht nothwendig, daß der Dispensirte seine Zustimmung zur Dispens gebe. — S. 157. Sich rein passiv gegen eine Verführung verhalten ist eine schwere Sünde bloß dann, wenn „*periculum proximum consensus*“ ist, wie dies sehr leicht in *materia turpi* der Fall sein kann. — S. 182. Der *Index librorum prohibitorum* wurde schon von Paul IV. herausgegeben. S. 184 ff. Hätte das kirchliche Bücherverbot genauer bestimmt werden müssen, nicht bloß nach den Regeln des Index, sondern auch nach der Constitution „*Apostolicae Sedis*.“ — S. 195. In der Ordnung der Liebe gehen die Eltern nur in Bezug auf das *bonum vitae* allen anderen vor, sonst stehen sie dem Ehegatten und den Kindern nach. S. 197. Eltern sind nach wohlbegründeter Ansicht in *foro interno* für den von den Kindern angerichteten Schaden nur verantwortlich, wenn ihr Schweigen oder Nichthindern vom Kinde als Zustimmung aufgefaßt wird. — S. 200 ff. Die Begriffe von *scandalum* und *cooperatio* sind unrichtig. Die Verführung ist *scandalum*, nicht *cooperatio*. S. 207. Der Umstand, daß der Nächste seine böse Handlung auch ohne meine Mitwirkung fortsetzen wird, genügt für sich allein nicht zur Erlaubtheit der Mitwirkung. S. 214 vgl. 412. Seit der Constitution „*Apostolicae Sedis*“ ist es strittig, ob auch die Mutter unter die Excommunication wegen *procuratio abortus* falle. S. 226. Die Aufstellungen der Alten betreffs der *materia absolute gravis* beim Diebstahle lassen sich wohl bei dem gänzlich veränderten Geldwerthe nicht mehr festhalten. S. 227. Kleinere Diebstähle an gewöhnlichen Eswaaren, welche Diensthoten für sich selbst verwenden, werden in der Regel auch bei öfterer Wiederholung nicht als eine *materia gravis* constituirend angesehen. — Unrichtig ist, daß die Quantität zu den Umständen gehöre, die jedesmal gebeichtet werden müssen. — S. 250. Beim Widerruf eines Mandates kommt es vor Allem darauf an, ob dieser Widerruf dem Mandatar bekannt wurde. S. 278. Auch das *damnum grave famae* kann von der Restitution entschuldigen. — S. 283. *Continuata possessio* bildet für die Präscription auch der *bona fide* fortgeführte Besitz mehrerer aufeinanderfolgender Besitzer. S. 313, 334, 366 bezeichnet der Verfasser es als eine Verpflichtung *sub gravi* eine läßliche sündhafte Gewohnheit abzulegen. S. 314. Der Eid *de re undequaque indifferenti* ist

ungiltig. S. 323. Bei der Realsimonie tritt die Excommunication nur ein, wenn die Erfüllung des Vertrags auf beiden Seiten wenigstens begonnen wurde. S. 326. Von der *injusta vexatio* durch Geld sich zu befreien, ist nicht Simonie, wenn der *vexator* bei der Erlangung des geistlichen Gutes bloß schaden, nicht aber auch nützen kann. S. 403 behauptet der Verfasser, die Absolution von den *speciali modo reservierten* Censuren sei dem apostolischen Stuhle vorbehalten, auch wenn ihre Incurrirung bloß zweifelhaft oder wahrscheinlich ist. S. 414. Die Absolution in *articulo mortis* ist nicht ungiltig, wenn man es unterläßt, sich bei den *censurae speciali modo reservatae* das Versprechen *se sistendi* geben zu lassen. Die *Reincidenz*, wenn dieses Versprechen nicht erfüllt wird, tritt nur ein bei den *spec. modo reservierten* Fällen. — Was der Verfasser gegen die *indirecte* Absolution von den Reservatfällen sagt, ist wohl kaum haltbar. An einzelnen Stellen, wo der Verfasser sich für die strengere Ansicht entscheidet, aber auch die mildere oder entgegengesetzte noch wohl begründet ist, hätten wir gewünscht, daß auch diese noch angeführt worden wäre, so S. 155 in der Frage, ob man eine Todssünde begeht, wenn man nur im Allgemeinen die Unerlaubttheit der Handlung erkennt, ohne an eine schwere Sünde zu denken, S. 163 in der Frage nach der *Vervielfältigung* des Actes, S. 286 Verhalten des Richters bei gleich probablen Gründen der Parteien, S. 294 betreffs der Anhörung der hl. Messe, S. 303 Aufschub bei Gelübden, S. 351 Sünden mit der *sponsa* eines Andern u. s. w.

Die von uns gemachten Ausstellungen sollen den Werth des Buches keineswegs beeinträchtigen; zeigen sie doch, wie der Verfasser bei aller Kürze und Knappheit der Ausführung die gesamte Mannigfaltigkeit der practischen Fragen aufgenommen hat. Einer etwaigen neuen Auflage wünschten wir als Zugabe ein eingehendes Sachregister.

Würzburg.

Professor Dr. Goepfert.

- 5) **Die Nothwendigkeit der Offenbarung Gottes**, nachgewiesen aus Geschichte und Vernunft. Von Franz J. Mach, k. k. Professor. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1883. S. VIII. 339. gr. 8°. Pr. 4 M. 20 Pf. = fl. 2.52.

Wir begrüßen apologetische Arbeiten stets mit Freude, da dieselben in unserer glaubenssarmen Zeit eine besondere Berechtigung besitzen und, wenn mit Geschick angelegt, sie auch immer viel Gutes zu wirken vermögen. Eine solche apologetische Schrift liegt uns vor, und zwar hat der Verfasser aus der langen apologetischen Beweiskette eben nicht den unwichtigsten und uninteressantesten Ring sich zum Vorwurfe seiner Arbeit gemacht. In ihrer organischen Gliederung stützt sich nämlich die Apologie des Glaubens in ihrem ersten Ausgangspunkte auf das dem Menschen in gewisser Weise gesicherte Wahrdenken, auf welcher sicheren Grundlage der Gottesbeweis im Sinne eines persönlichen Schöpfers des Universums aufgeführt wird, um sodann im Religions- und Offenbarungsbeweise zur Darstellung zu bringen, wie der Mensch seinem Schöpfer gegenüber sich zu